Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(11.6.1974) Drucksache 8/979

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 979
(zu Drs. 8/612,
Drs. 8/843 und
Drs. 8/936)
11. 06. 74

Bericht

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" zu den Stellungnahmen des Senats zum Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses „Land" vom 12. März 1973 zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen für das Rechnungsjahr 1970 und zum Bericht des Rechnungshofs zur Haushaltsrechnung der Freien Hansestadt Bremen vom 19. Mai 1972 (Mitteilungen des Senats vom 2. 10. 1973 — Drs. 8/612, 18. 12. 1973 — Drs. 8/843 und vom 2. 4. 1974 — Drs. 8/936)

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 28. März 1973 auf Antrag des Rechnungsprüfungsausschusses den Senat um Bericht zu einzelnen Haushaltsvorgängen gebeten. Die Stellungnahmen des Senats sind vom Ausschuß in mehreren Sitzungen behandelt worden. Im einzelnen handelt es sich um folgende Vorgänge:

1. Textziffer 9 des Ausschußberichts vom 12. März 1973
   dazu Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 1973 — Drs. 8/612
   und vom 2. April 1973 — Drs. 8/936

   Der Senat war um Prüfung gebeten worden, auf welche Weise Abrechnungsmängel im Zusammenhang mit Bauvorhaben vermieden werden können, die bei der Einschaltung freier Architekten und privater Bauträger in verstärktem Umfange aufgetreten waren. Der Ausschuß hatte angeregt, in den Architektenverträgen Vertragsstrafen vorzusehen.

   Der Senat hält Vertragsstrafen für untunlich.

   Der Rechnungsprüfungsausschuß hält die Gründe des Senats nicht für überzeugend. Er erwartet deshalb vom Senat, daß in den Architektenverträgen Vereinbarungen über Vertragsstrafen aufgenommen werden, zumal der Bausenator dies in einem Vertrag mit der Neuen Heimat über die Errichtung des Bauhofes vor kurzem selbst vorgesehen hat.

2. Textziffer 13 des Ausschußberichts vom 12. März 1973
   dazu Mitteilung des Senats vom 18. Dezember 1973 — Drs. 8/843

   Es sind Zweifel darüber aufgetreten, in welcher Form Mitgliedsbeiträge bei Wasser- und Bodenverbänden festzusetzen sind. Insbesondere ist unklar, ob und inwieweit die dafür maßgebende „Erste Wasserverbandsordnung" von 1937 wegen des in ihr enthaltenen nationalsozialistischen Führerprinzips noch geltendes Recht ist.

   Der Ausschuß empfiehlt dem Senator für Inneres, die „Erste Wasserverbandsordnung" daraufhin zu überprüfen und die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen.

   Im übrigen sieht der Ausschuß seine Bemerkungen zu dieser Textziffer als erledigt an.

3. Textziffer 14 des Ausschußberichts vom 12. März 1973
   dazu Mitteilung des Senats vom 2. Oktober 1973 — Drs. 8/612

   Der Rechnungsprüfungsausschuß sieht diesen Punkt als erledigt an.

Carl Schünemann Bremen